

**Nutzungsvertrag
Nr. SO-2023-000x**

zwischen

Stadt Elstra
Am Markt 1
01920 Elstra

- nachfolgend „Nutzer“ genannt -

und der

ewag kamenz
Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz
An den Stadtwerken 2
01917 Kamenz

- nachfolgend „ewag kamenz“ genannt

Nutzer und ewag kamenz zusammen

- nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

ENTWURF

Gliederung

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Art und Umfang der Dienstleistung
- § 3 Nutzung des Kraftfahrzeugs
- § 4 Entgelt
- § 5 KFZ-Versicherung
- § 6 Haftung
- § 7 Datenschutz, Geheimhaltung
- § 8 Dauer des Vertrages
- § 9 Fahrzeugüber /-rückgabe
- § 10 Schlussbestimmungen

ENTWURF

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Nutzer beauftragt die ewag kamenz, für ihn nach den Festlegungen dieses Vertrages Fahrzeuge gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen und für diese die in § 2 beschriebenen Serviceleistungen zu übernehmen.

§ 2 Art und Umfang der Dienstleistung

- (1) Die ewag kamenz stellt die in ihrem Eigentum stehenden und in Anlage 1 aufgeführten Elektrofahrzeuge dem Nutzer zur Verfügung.
- (2) Die ewag kamenz erbringt für diese Kraftfahrzeuge folgende Serviceleistungen. Das Leistungspaket umfasst:
 1. Fahrzeugüberlassung
 - Beschaffung und Überlassung der Fahrzeuge
 - Farbe: entsprechend Firmenstandard
 - Beklebung des Fahrzeuges in einem gemeinsamen Design des Nutzers und der ewag kamenz
 - Front des Fahrzeuges erhält das Logo des Nutzers
 - Heck mit der Anschrift des Nutzers versehen mit dem Verweis auf eine Kooperation mit der ewag kamenz
 2. Fahrzeugmanagement
 - Terminüberwachung für Wartungsarbeiten sowie alle gesetzlichen Untersuchungen
 - Fahrzeugbetreuung und Beratung
 - Unfall- u. Schadensmanagement
 3. Wartung / Reparaturen
 - Wartungen / Inspektionen
 - Veranlassung aller gesetzlichen Untersuchungen und Prüfungen
 - sämtliche Reparaturen an den Fahrzeugen
 - Reifenservice und -ersatz
inkl. Rädertausch (Sommer / Winter mit Einlagerung)
 - Unfallinstandsetzungen
Schäden an den Fahrzeugen inkl. der Bereifung, welche durch äußere Einwirkung verursacht wurden sind nur in Höhe und Umfang der KFZ-Versicherung gemäß § 5 abgedeckt
 4. Kfz - Steuer
 5. Kfz - Versicherung
 - Haftpflichtversicherung
 - Vollkasko mit 1.000 EUR Selbstbeteiligung
 6. GEZ
 7. Bereitstellung einer Kundenkarte mit welcher Ladevorgänge im E-Ladeverbund „m8mit“ vorgenommen werden können (Nähere Informationen s. Anlage X)
 8. Optionale Leistungen (wenn vereinbart)
- (3) Die Fahrzeuge werden dem Nutzer in technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Gegebenenfalls vorhandene optische Beeinträchtigungen wie beispielsweise kleine Lackschäden, kleine Dellen oder Kratzer stellen keine Fahrzeugmängel dar und sind vom Auftraggeber zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs dadurch nicht beeinträchtigt ist.

§ 3 Nutzung des Kraftfahrzeugs

- (1) Das Fahrzeug darf nur von dem Nutzer (bei Firmen mit Zustimmung auch von deren festgelegten Arbeitnehmern) genutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Fahrzeuge ist nur Fahrern gestattet, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz einer im Inland, auf sie ausgestellten, mindestens 5 Jahre gültigen

Fahrerlaubnis sind. Bei Firmen haben diese eigenständig zu prüfen, ob diese Voraussetzungen bei den berechtigten Fahrern vorliegen. Hierzu haben sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen.

- (3) Die Nutzung der Fahrzeuge stellt hohe Anforderung an die Aufmerksamkeit, körperliche Fitness und Disziplin des Fahrzeugführers. Der Nutzer darf das Fahrzeug nur benutzen, wenn er nicht an körperlichen Gebrechen leidet und während der Nutzung des Fahrzeugs nicht unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss steht, welche die Fahrtüchtigkeit beeinflussen können. Die Überlassung des Fahrzeugs an berechtigte Fahrer ist nur zulässig, sofern diese die vorgenannten Anforderungen ebenfalls erfüllen.
- (4) Der Nutzer wird die berechtigten Fahrer vor der Benutzung der Fahrzeuge über die nach diesem Vertrag bestehenden Pflichten belehren und ihnen diese Pflichten entsprechend auferlegen.
- (5) Der Nutzer hat Handlungen des Fahrers wie eigene zu vertreten. Der Nutzer hat durch entsprechende schriftliche Dokumentation (z. B. Fahrtenbuch) sicherzustellen, dass der jeweilige Fahrer des Fahrzeugs bestimmt werden kann.
- (6) Der Nutzer verpflichtet sich, kostenbewusst, fachgerecht, schonend und sorgfältig mit den Fahrzeugen umzugehen, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regelungen zu beachten, die Fahrzeuge bestimmungsgemäß zu verwenden, regelmäßig zu prüfen, ob sich die Fahrzeuge in einem verkehrssicheren Zustand befinden sowie die Fahrzeuge ordnungsgemäß zu verschließen. Auf ein gutes optisches Erscheinungsbild der Fahrzeuge ist zu achten. Das Rauchen ist in allen Fahrzeugen strikt untersagt.
- (7) Der Nutzer darf die Fahrzeuge nur im öffentlichen Straßenverkehr im Inland der Bundesrepublik Deutschland nutzen.
- (8) Die Nutzung der Fahrzeuge
 - für Fahrschulübungen,
 - zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere zu Fahrveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten,
 - zu Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings,
 - zur gewerblichen Personenbeförderung
 - zur Weitervermietung
 - zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten,
 - zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen ist untersagt.
- (9) Der Nutzer hat etwaiges Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern.
- (10) Die Wartungs- und Instandhaltungstermine nach Herstellervorgaben sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Fahrzeugprüfungen sind entsprechend den Hinweisen von der ewag kamenz einzuhalten. Dazu stellt der Nutzer selbstständig die Fahrzeuge gemäß vorheriger Absprache der ewag kamenz rechtzeitig bereit.
- (11) Die Organisation und Durchführung sämtlicher Fahrzeugprüfungen, Inspektionen und Instandsetzungen an den Fahrzeugen, insbesondere nach Unfällen, obliegen der ewag kamenz. Für den Zeitraum der genannten Serviceleistungen erfolgt weder die Reduktion des vereinbarten Entgelts noch eine kostenfreie Bereitstellung eines Ersatzwagens durch die ewag kamenz.
- (12) Schäden, gleich welcher Art, sind der ewag kamenz unverzüglich schriftlich zu melden.
- (13) Die diesem Vertrag als Anlage 3 beigelegte Anweisung zum Verhalten bei Unfällen ist zwingend zu beachten und einzuhalten.

- (14) Wird die vertragliche Nutzung unmöglich, erschwert oder sonst eingeschränkt aus Gründen die in der Person des Nutzers oder in der Art der Benutzung liegen, kann dieser keinerlei Rechte auf Abänderung oder Aufhebung dieses Vertrages herleiten, es sei denn, er hat die Gründe nicht zu vertreten.
- (15) Der Nutzer teilt der ewag kamenz jeweils zum Ende eines Monats die aktuellen km-Stände der Fahrzeuge unaufgefordert mit.
- (16) Optische Veränderungen am Fahrzeug (Aufkleber/Folierungen) sind nur mit vorheriger Zustimmung beider Vertragspartner zulässig.

§ 4 Entgelt

- (1) Für die Dienstleistungen entsprechend diesem Vertrag erhält die ewag kamenz die vereinbarte Festvergütung gemäß Anlage 2. Diese wird dem Nutzer monatlich in Rechnung gestellt. Die Festvergütung gilt bis zu der in der Anlage festgelegten Jahreslaufleistung in km. Die darüber hinaus zurückgelegte Jahreslaufleistung wird mit dem in der Anlage 2 vereinbarten Satz nachberechnet.
- (2) Die anfängliche Versicherungsprämie ist in der Festvergütung gemäß Anlage 2 enthalten. Sollte sich die Versicherungsprämie aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Nutzers liegen, erhöhen, hat der Nutzer der ewag kamenz die jeweiligen Mehrkosten zu erstatten.
- (3) Die optionalen Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 8 werden dem Aufwand nach gemäß den in Anlage 2 vereinbarten Preisen abgerechnet.
- (4) Die Kosten für Treibstoff/Elektroenergie werden vom Nutzer übernommen.
- (5) Falls zwischen den Wartungs- und Reparaturterminen das Nachfüllen von Flüssigkeiten (Motorenöl, Scheibenreiniger, Scheibenschutzmittel) erforderlich wird, übernimmt der Nutzer dies auf seine Kosten.

§ 5 KFZ-Versicherung

- (1) Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung.
- (2) Die vom Nutzer zu tragende Selbstbeteiligung beträgt pro Schadensfall 1.000,00 EUR.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung der ewag kamenz sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten).
- (2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der ewag kamenz auf bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (3) Für Schäden, welche nicht oder nicht vollständig durch die bestehenden Versicherungen ausgeglichen werden, haftet die ewag kamenz nicht über die Selbstbeteiligung nach § 5 Abs. 2 hinaus nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Der Nutzer stellt die ewag kamenz von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber der ewag kamenz in Folge eines Umstands geltend machen, der vom Nutzer zu vertreten ist oder in seinen Pflichten- oder Risikobereich fällt. Insbesondere haftet der Nutzer für alle im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Buß- oder Straf gelder. Diese werden von der ewag kamenz an den Nutzer weitergeleitet.

§ 7 Datenschutz, Geheimhaltung

- (1) Die ewag kamenz verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung der Dienstleistungen übergebenen Daten nicht unbefugt zu einem anderen als dem zu einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Das gilt insbesondere für personenbezogene Daten.
- (2) Die ewag kamenz ist verpflichtet, über alle internen Angelegenheiten und Vorgänge des Nutzers, von denen sie während der Aufgabenerfüllung Kenntnis erlangt, Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die ewag kamenz wird ihre Mitarbeiter ausdrücklich auf die Verpflichtung zum Datenschutz und zur Geheimhaltung hinweisen und schriftlich zur Einhaltung verpflichten.
- (4) Die Verpflichtungen dieses Paragraphen gelten über das Vertragsende hinaus.

§ 8 Dauer des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt mit Wirkung zum ... in Kraft und hat eine Vertragslaufzeit von 48 Monaten.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Fahrzeugüber-/rückgabe

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Übergabe der Fahrzeuge ein schriftliches Übergabeprotokoll anzufertigen, welches als Anhang Vertragsbestandteil wird.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Fahrzeuge am letzten Tag der Vertragslaufzeit während der üblichen Geschäftszeiten der ewag kamenz auf deren Betriebsgelände zurückzugeben.
- (3) Bei Fahrzeugrückgabe behält sich die ewag kamenz vor, ein Gutachten zum Zustand der Fahrzeuge von einem unabhängigen Gutachter erstellen zu lassen. Für diesen Fall trägt die ewag kamenz die Kosten.
- (4) Darin werden sämtliche Beschädigungen erfasst. Beschädigungen, die über die im Nutzungszeitraum üblichen Gebrauchsspuren hinausgehen, werden auf Kosten des Nutzers instand gesetzt
- (5) Die Fahrzeugrückgabe erfolgt grundsätzlich im optischen Zustand wie bei Fahrzeugübernahme.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner

verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

- (4) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine gegengezeichnete Originalausfertigung.
- (5) Die dem Vertrag beigefügten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
- (6) Gerichtsstand ist Kamenz.

Anlagen

- Anlage 1 Übersicht Fahrzeuge
- Anlage 2 Übersicht Preise
- Anlage 3 Anweisung zum Verhalten bei Unfällen
- Anlage 4 Liste der Fahrer
- Anlage 5 Übergabeprotokoll (nach Fahrzeugübergabe)

...., den

Kamenz, den

BGM

...

Torsten Pfuhl
ewag kamenz

ENTWURF

Übersicht Fahrzeuge

Dem Kunden werden folgende Elektrofahrzeuge überlassen:

Fahrzeugtyp	Amtliches Kennzeichen / Fahrzeugidentifizierungsnummer	Weitere Spezifikation/Ausstattung
...	...	

ENTWURF

Übersicht Preise

Fahrzeugtyp	Preis 1 Monat	Preis /Jahr
Renaul Kangoo E-Tech 100 % Elektrisch Paket Equilibre EV45 AC22	350,-	4.200,-
Renault Megane E-Tech 100 % Elektrisch Paket Evolution ER EV60 130hp optimum charge	380,-	4.560,-

Die Preise gelten bis zu einer Jahreslaufleistung von 10.000 km.

Darüber hinaus werden 160,00 EUR je angefangene 1.000 km für erhöhte Kosten aus Wertverlust, zusätzliche Inspektionen und Verschleißteile nachberechnet. Soweit eine solche Abrechnung notwendig wird, erfolgt diese jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres.

Alle Preise verstehen sich je Fahrzeug in EUR zzgl. der jeweils gültigen gesetzl. MwSt.

Optionale Leistungen

Preis / Monat Preis / Jahr

- keine -

Verhalten bei Unfällen

1. Diskussionen über die Schuldfrage sind am Unfallort grundsätzlich zu vermeiden!
2. Bei Unfällen bzw. Sachschäden an fremden Eigentum ist grundsätzlich die Polizei (Tel. 110), bei Personenschäden zusätzlich der Rettungsdienst (Tel. 112) anzufordern.
3. Unter Berücksichtigung des Eigenschutzes ist die Unfallstelle zu sichern und „Erste Hilfe“ zu leisten.
4. Nach Möglichkeit sollten von der Unfallstelle und den beschädigten Sachen Fotos angefertigt werden. Bei Unfällen bei denen die Straße geräumt werden muss, sind möglichst die Standorte der beteiligten Fahrzeuge auf der Fahrbahn zu markieren.
5. Der „Europäische Unfallbericht“ ist auszufüllen (bestätigte Angaben). Richtige Unfalldarstellungen und Skizzen können unterzeichnet werden. Es sind keine Schuldeingeständnisse gegenüber dem Unfallgegner abzugeben (Obliegenheitsverletzung).
6. Ohne Einwilligung des Unfallgegners bzw. des Eigentümers einer beschädigten Sache (z.B. Fahrzeuge, verkehrstechnische Einrichtungen, private Bauten etc.) ist die Unfallstelle nicht zu verlassen. Dies könnte als Fahrerflucht gewertet werden! Ist eine Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer kurzfristig nicht möglich, so ist unmittelbar die Polizei zu informieren.
7. Der Polizei nur Angaben machen, über die Klarheit besteht. Keine Vermutungen äußern! Protokolle nur unterschreiben, wenn diese die Aussagen und Sachverhalte genau wiedergeben. Unter Schockeinwirkung kann die Aussage verweigert und später nachgeholt werden.
8. Die ewag kamenz (Telefon: 03578 / 377 122 oder per E-Mail: Personal@ewagkamenz.de) ist umgehend über den Unfall zu informieren!

Übersicht über den zum Führen der Fahrzeuge berechtigten Personenkreis

Fahrzeugtyp	Kunde/Unternehmen/Institution (Name, Anschrift)	berechtigter Personenkreis
...	...	Mitarbeiter der ...

FENTWURF